Werk

Titel: Die Staats-Liegenschaftssteuer in Rußland

Autor: Sodoffsky, Gustav

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log52

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Miszellen.

III.

Die Staats-Liegenschaftssteuer Rufslands.

Von Dr. Gustav Sodoffsky.

Vermittelst eines Allerhöchsten Befehles an den Dirigierenden Senat trat vom 1. Juli (alt. St.) d. J. 1863 ab an die Stelle der Kopfsteuer in den Städten und Flecken Rufslands die Liegenschafts- oder Immobiliensteuer.

Ursprünglich für das gesamte russische Reich projektiert, konnte das Gesetz in einigen Ländern, wie Bessarabien, dem Lande der donischen Kosaken, Transkaukasien und Sibirien, aus Mangel an genügenden statistischen Daten, die zur gleichmäfsigen Repartition nötig waren, noch nicht zur Durchführung gebracht werden und auf Sibirien ist das Gesetz erst seit dem Jahre 1872 ausgedehnt worden.

Das betreffende Gesetz vom 1. Januar 1863 lautete:

„Zur Verstärkung der Mittel des Reichsschatzes, dem neue bedeutende Ausgaben bevorstehen, haben Wir es für nötig erachtet, für das Jahr 1863 eine besondere Auflage auf Immobilien in den Städten und Flecken festzusetzen, gleichzeitig aber, um die Lage des zahlreichsten, in seinen Existenzmitteln am wenigsten sichergestellten städtischen Standes günstiger zu gestalten, die Kopfsteuer von den Meschtschanins [1]) ganz aufzuheben, dergestalt, dafs diese Aufhebung sich auf einige besondere lokale Auflagen zu erstrecken hat, die als Ersatz der Kopfsteuer von zu den Städten angeschriebenen Personen gezahlt werden.

Nachdem Wir infolgedessen die vom Finanzministerium abgefafsten und im Reichsrat beprüften Regeln über die Erhebung der Auflage von Immobilien in den Städten und Flecken im Jahre 1863 bestätigt haben, übersenden Wir dieselben dem Dirigierenden Senat und befehlen:

1) Diese Regeln mit dem Juli 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen.

2) Von da ab, d. h. von der zweiten Hälfte des Jahres 1863, die Kopfsteuer von den Meschtschanins, gleichwie auch die Steuern, die als Ersatz für dieselbe in Grundlage der Art. 689—706, 730—736 und

1) Bürger, die nicht zur Gilde steuern — Kleinbürger.

811—815 (Abgabenreglement Band V des Kodex der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857) gezahlt werden, aufzuheben.

Der Dirigierende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen [1])."

Alexander.

Die erwähnten Regeln waren für die Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 nur temporärer Natur und mufsten für jedes einzelne Jahr Allerhöchst bestätigt werden.

Am Ende des Jahres 1866 wurde die Bestimmung getroffen, die Regeln für die nächstfolgenden Jahre auszuarbeiten. Dies geschah; am 4. Oktober 1866 fand die Allerhöchste Bestätigung derselben statt und seitdem dienen sie mit nur wenigen Aenderungen als Basis für die alljährliche Steuererhebung.

In sieben Kapiteln bestimmen die Regeln — die der Auflage unterliegenden Immobilien, die Auflage und deren Repartition, die Erhebung der Auflage, handeln weiter von den Rückständen und Strafgeldern, von den Mafsnahmen zur Beitreibung der Rückstände, von der Befreiung und dem Erlafs der schuldigen Steuerquoten, und schliefslich von der Anwendung dieser Regeln.

Im Nachfolgendem möge hier das Wesentlichste aus dem in Rede stehenden Reglement [2]) Platz finden.

Der Immobiliensteuer unterliegen:

a) Alle Immobilien, welche Privateigentum sind.
b) Diejenigen der Landschaft, den Städten, den geistlichen Ressorts (sowohl der christlichen als der nichtchristlichen Konfessionen), den Wohlthätigkeitsanstalten, gelehrten Gesellschaften, Institutionen und Lehranstalten gehörigen Immobilien oder die Teile derselben, welche durch Vermieten Erträge gewähren.

Ausgenommen sind von der Steuer:

a) Immobilien, die unmittelbar für Rechnung des Reichschatzes unterhalten werden.
b) Diejenigen der Landschaft, den Städten und den obenangeführten Ressorts, Gesellschaften, Institutionen und Anstalten gehörigen Immobilien oder die Teile derselben, welche keine Erträge durch Vermietung abwerfen und
c) Immobilien, für welche die Steuer weniger als 25 Kop. betragen würde [3]).

Die Immobiliensteuer wird erhoben in allen Städten und Flecken, für die das Reglement Geltung hat, von den in dem Bezirke einer Stadt oder eines Fleckens befindlichen oder auch aufserhalb dieses Bezirkes auf Stadtgrund belegenen Immobilien (Wohnhäusern mit den zu denselben gehörigen Höfen und Baulichkeiten, Fabriken, Betriebsanstalten, Bade-

1) cf. „Die Patente der livländischen Gouvernementsregierung" pro 1863; vergl. auch m. Schrift: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich", Riga 1888, S. 20 ff.

2) cf. „Die Patente der livländischen Gouvernementsregierung" pro 1867.

3) Kapitel I, Pkt. 2 u. 3 a. a. O.

stuben und überhaupt Gebäuden verschiedener Art, Stapelplätzen und unbebauten Grundstücken, Gemüsegärten, Gärten, Orangerien u. s. w.) [1]).

Die Immobiliensteuer wird jedes Jahr durch die Regierung für jedes Gouvernement festgesetzt. Die Repartition der für das resp. Gouvernement bestimmten Summe auf die Städte und in den Städten auf die Besitzer der Immobilien wird den Landschafts- und den städtischen Kommunal-Institutionen überlassen, und zwar findet dieselbe in der Regel [2]) durch die Gouvernements-Landschaftsversammlungen statt auf Grundlage der Nachrichten, welche über die Zahl und den Wert der in jeder Stadt und jedem Flecken befindlichen Immobilien und über die Vorteile, die dieselben bringen, gesammelt sind. Die Repartition bedarf der Bestätigung des Finanzministers [3]).

Die Repartition der Steuersumme, welche von einer jeden Stadt und einem jeden Flecken einfliefsen mufs, auf die einzelnen Immobilien wird einer besonderen Repartitionskommission überlassen, deren Mitglieder von den Immobilienbesitzern der betreffenden Stadt oder des betreffenden Fleckens erwählt werden. Zum Zweck der Repartition wird der Kapitalwert der Immobilien festgestellt; die Feststellung findet durch die Repartitionskommission statt entweder nach deren eigenen Berechnungen oder gemäfs der Taxation der städtischen Immobilien zur Besteuerung zu städtischen Zwecken [4]), letzteres unter der Voraussetzung, dafs diese Taxation von der Repartitionskommission für genügend erachtet wird [5]).

Innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung der Repartition, können die Immobilienbesitzer Ausstellungen gegen die Repartition bei der Repartitionskommission einreichen. Die mit der Entscheidung der Kommission event. nicht zufriedenen Reklamanten können sich mit ihren Beschwerden an die Duma [6]) oder die dieselben ersetzenden Institutionen wenden, in welch' letzteren zwei oder drei Glieder aus den Hausbesitzern nach deren Wahl für Beratungen und Verfügungen betreffs der Immobiliensteuer vertreten sind.

Für die Entrichtung der Steuer ist der Septembermonat bestimmt [7]). Die bis zum 1. Oktober nicht entrichtete Steuer gilt als Rückstand.

Nach Eintritt des 15. eines jeden Monats wird 1 % als Pön für den laufenden Monat von dem Gesamtbetrage des nicht bezahlten Rückstandes berechnet [8]).

Wenn nach Ablauf eines Monats, nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termin, der Rückstand nicht entrichtet ist, so stellen die Dumas, oder die dieselben ersetzenden Institutionen einen „Verschlag" über die im Rückstande verbliebenen Immobilien der Polizei zu, damit eine Inventur derselben aufgenommen werde. Spätestens innerhalb eines

1) Kapitel I, Pkt. 1 a. a. O.

2) Ausnahmsweise wird eine besondere „Session für Landesprästanden" in Anspruch genommen, cf. Pkt. 5, Anm.

3) Kapitel I, Pkt. 4—6.

4) Dies Verfahren bildet die Regel.

5) Kapitel II, Pkt. 9 u. 10.

6) d. h. das Stadtamt.

7) Kapitel III, Pkt. 14—19.

8) Kapital IV, Pkt. 21—23.

Monats vom Empfange des Verschlages übergiebt die Polizei der Duma oder der dieselbe ersetzenden Institution jene Inventurprotokolle zur Anordnung des Verkaufes der im Rückstande befindlichen Immobilien.

In der Zeit von der Vorstellung des Inventurprotokolls bis zum öffentlichen Meistgebote kann der Verkauf noch durch Zahlung des Rückstandes und einer Pön von 2 Proz. pro Monat, gerechnet von der Aufnahme des Inventurprotokolls an, inhibiert werden. Wird letztere Frist nicht benutzt, so wird der Verkauf des betreffenden Immobils in seinem vollen Bestande oder soweit es zur Deckung des Rückstandes erforderlich ist, d. h. also teilweise bewerkstelligt und der event. restierende Betrag dem Besitzer, wenn keinerlei Beitreibungen gegen ihn gemeldet wurden, sofort ausgezahlt [1]).

Die Dumas und die dieselben ersetzenden Institutionen sind berechtigt, Immobilien, die keine Erträge gewähren und deren Besitzer weder ein festes Gewerbe betreiben noch sichere Existenzmittel haben, von der Steuer zu befreien [2]). Die Besitzer von durch Feuer oder andere Unglücksfälle vernichteter Immobilien sind von der ferneren Zahlung der Steuer befreit; haftete auf dem Immobil ein Rückstand, so wird er in diesem Falle gestrichen [3]).

Der Finanzminister ist u. A. berechtigt, in Grundlage dieser Regeln den Kameralhöfen, Kreisrenteien, Dumas und den diese ersetzenden Institutionen und Repartitionskommissionen Instruktionen zur Richtschnur bei der Repartition und der Erhebung der Steuer, bei der Beitreibung der Rückstände und der Rechnungsführung zu erteilen; schliefslich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Schwierigkeiten und Zweifel, die bei der Erfüllung dieser Regeln entstehen könnten, zu entscheiden, jedoch ohne von den Grundprinzipien dieses Reglements abzuweichen [4])

Aenderungen in den Bestimmungen des Reglements fanden nur äufserst wenige statt, von denen wir die wichtigsten kennen lernen wollen. Am Ende des Jahres 1866 fand die Aufhebung der bis dahin geltenden zweijährigen Steuerfreiheit der Neubauten statt, welche Aenderung seit 1867 praktisch durchgeführt wurde. Am 16. März des Jahres 1870 wurde bestimmt, dafs die Kaiserlichen Hofbesitzlichkeiten von der Immobiliensteuer eximiert werden sollten.

Im Jahre 1871 wurde zum Zweck der Beitreibung der rückständigen Steuern die Bestimmung getroffen, dafs, wenn nach Ablauf eines Monats nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termin der Rückstand nicht eingezahlt sei, auf Anordnung der Polizei zur Tilgung des Rückstandes die Einkünfte aus dem schuldnerischen Immobil zu verwenden seien. Falls dieses Immobil aber keine Einkünfte haben sollte oder falls ein Einfliefsen derselben bis zum 1. Januar nicht zu erwarten sei, so habe die Polizei den Verkauf des dem Steuerschuldner gehörigen Mobiliarvermögens anzuordnen. In dem Falle aber, dafs durch diese Mafsregel der Rückstand bis zum 1. Januar nicht getilgt wäre, sollte die

1) Kapitel V, Pkt. 24—27.
2) Dieses Moment erinnert an ein persönliches Steuersystem!
3) Kapitel VI, Pkt. 28—30.
4) Kapitel VII, Pkt. 30—32.

Beitreibung in gesetzlicher Grundlage gegen das mit dem Rückstande notierte Immobil selbst gerichtet werden.

Was die Steuersummen anbelangt, die zur Erhebung kommen sollten, so blieben dieselben in den ersten Jahren nach der Einführung die gleichen, später fanden Erhöhungen statt. Seit 1873 sollte zur Unterhaltung der durch Gesetz vom 23. Juni 1871 in den neun westlichen Gouvernements eingeführten Friedensgerichtsinstitutionen eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 25 Proz. eingeführt werden. Durch das am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrates wurde für die Offizierseinquartierungspflicht eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 40 Proz. der von jeder Stadt zu zahlenden Steuersumme festgesetzt, mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen Allerhöchst bestätigte Einquartierungssteuern bestanden oder welche besondere Freiheiten bezüglich der Ableistung der Einquartierungspflicht genossen. Seitdem haben dann noch wiederholte Erhöhungen der durch die Immobiliensteuer aufzubringenden Summe stattgefunden.

Die finanzielle Bedeutung der Staatsliegenschaftssteuer in Rufsland ist keine sehr bedeutende, ist aber in stetem Wachstum begriffen.

Der Gesamtbetrag der Steuer wurde bei ihrer Einführung im Jahre 1863 zunächst auf 2 051 196 Rbl. [1]) fixiert und wuchs darauf nach einigen Jahren allmählich nicht wenig an. Pro 1874 hatte er bereits die Höhe von 2 669 240 Rbl. erreicht, um im nächsten Jahre bereits auf 4 028 990 Rbl. zu steigen. 1883 betrug die Steuer 5 588 458 Rbl., 1884 bereits 6 038 000 Rbl.

In den Jahren 1887—1890 waren schliefslich aufzubringen:

1887	6 020 000	Rbl.
1888	6 494 100	„
1889	6 628 000	„
1890	6 828 800	„
1891	6 801 800	„
1892	6 801 800	„
1893	7 640 300	„

1) Ch. v. Keufsler: Zur Reform des Steuerwesens in Rufsland, Russ. Revue Bd. XXX, 1890, S. 78.